

## Satzung

Des Tennisclubs Grün Weiß Silschede e.V.

### §1 Name, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Grün Weiß Silschede e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gevelsberg-Silschede und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwelm eingetragen.  
Die Vereinsfarben sind grün weiß.

### §2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.  
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports und der damit verbundenen körperlichen Erhaltung. In diesem Rahmen sorgt der Verein auch für Aus- und Weiterbildung der Jugend.  
Der Verein nimmt an Wettspielen teil.

### §3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dem Vorstand kann eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über die Gewährung und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §5 Mitgliedschaft

Im Rahmen der bestehenden Sportanlagen ist die Begrenzung der Mitgliederzahl erforderlich auf 225 Aktive.

Hinzu kommen Schüler, Jugendliche bis zu 18 Jahren und Personen in der Ausbildung bis zu 27 Jahren. Neben den Aktiven und Jugendlichen gibt es noch passive Mitglieder und passive Jugendliche.

Eine Erweiterung der Zahl der Aktiven ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, wenn die Sportanlagen dies zulassen.

### §6 Aufnahme, Kündigung

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, nachdem eine schriftliche Aufnahmeerklärung vorliegt. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Jahres, in dem die Aufnahme erfolgt. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor Jahresschluss schriftlich mitzuteilen.

### §7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen vom Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Verstößen gegen die Sportordnung, bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten, bei unehrenhaftem Verhalten, bei Nichtzahlung der Beiträge trotz schriftlicher Mahnung. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig ist.

### §8 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge und eine Aufnahmegebühr, welche durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden und im 1. Quartal für das ganze Kalenderjahr zu entrichten sind.

Im Jahresverlauf hinzukommende Mitglieder haben den fälligen Beitrag innerhalb von 6 Wochen nach ihrem Eintritt zu entrichten.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Beiträge werden einheitlich im Wege des Einzugsverfahrens erhoben, d.h.: alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

### §9 Platzordnung

Die Benutzung der Tennisanlage und des Clubhauses regelt die Platzordnung.

### §10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

### §11 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder über 18 Jahren vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Einladung kann durch Veröffentlichung in der ortsansässigen Presse erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand mit einer Begründung eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
2. Die Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Die Wahl des evtl. neuen Vorstandes
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen
5. Die Entscheidung über eingereichte Anträge
6. Die Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr
7. Die Ernennung Ehrenmitgliedern
8. Die Ernennung des Ehrenrats
9. Die Wahl der Kassenprüfer

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 Vollmitglieder sie schriftlich mit Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen.

Der Vorstand kann auch selbst bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 20 Vollmitglieder anwesend sind.

Die jährliche Mitgliederversammlung ist jedoch immer, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen ist.

Anträge, in der Mitgliederversammlung gestellt, können nur mit Zustimmung des Vorstandes zur Abstimmung freigegeben werden. Wird die Freigabe verweigert, so ist über den Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Ordnung in der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bestimmt.

## §12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Kassenwart
4. Dem Geschäftsführer
5. Dem Sozialwart
6. Dem Sportwart
7. Dem Jugendwart
8. Dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Aufstellen eines Haushaltsplanes, Buchführung über Einnahmen und Ausgaben, Erstellen eines Jahresberichtes,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab, in denen Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden maßgebend. Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre Beisitzer wählen, die Sitz und Stimme in der Vorstandssitzung haben. Ihre Aufgaben werden vom Vorstand definiert.

Der Jugendwart wird von den Teilmitgliedern gewählt, vom Vorstand bestätigt und ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und können nur einmal wiedergewählt werden.

### §13 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung bestellt und besteht aus drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein dürfen. Der Ehrenrat tritt zusammen auf Einladung des Vorstandes und ist bei Ausschluss von Mitgliedern vom Vorstand anzuhören.

Der Ehrenrat kann dem Vorstand nur Vorschläge unterbreiten.

### §14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mind. 7/8 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gevelsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung – Gründungsversammlung – vom 25. April 1977 genehmigt worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Änderungen der Satzung sind erfolgt:

1. in der Mitgliederversammlung vom 15. 6.1978 – hinsichtlich des geschäftsführenden Vorstandes –
2. in der Mitgliederversammlung vom 11. 5. 1989 – hinsichtlich der Beitragsneufestsetzung –
3. in der Mitgliederversammlung vom 15. 5. 1981 – hinsichtlich der gesetzlichen Änderung in bezug auf die Gemeinnützigkeit –
4. In der Mitgliederversammlung vom 22.02.2002 durch Neufassung.
5. In der Mitgliederversammlung vom 12.3. 2010 – hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder und hinsichtlich des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit –
6. In der Mitgliederversammlung vom 24.2.2012 – hinsichtlich Auflösung oder Aufhebung –